

Grundsätze der SPZ-Förderung

1. Fördergegenstand

Der LVR fördert den Aufbau, den koordinierten Betrieb, die bedarfsgerechte Weiterentwicklung sowie die Durchführung der vier sogenannten Kernaufgaben

- Kontakt und Treff
- Beratung und Begleitung
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit
- Peer-Support

der SPZ (siehe: „Leitlinie der SPZ-Förderung“) durch die Finanzierung eines Personalkostenbudgets sowie einer Sach- und Raumkostenpauschale. Die Förderung wird hierbei für die Aufgaben geleistet, die nicht durch kommunale oder andere Leistungsträger übernommen werden. Ein Teil der Aufgaben der SPZ sind örtlich zu finanzierend im Sinne offener Hilfen. Insofern ist die Funktionsfähigkeit der SPZ nur in Zusammenhang mit einer kommunalen Beteiligung abzusichern.

Der LVR finanziert weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe aus den Bereichen Rehabilitation und Teilhabe. Die für diese Leistungen geltenden rechtlichen Vorgaben, Vereinbarungen, Richtlinien, Weisungen und organisatorischen Regelungen sind anzuwenden. Die Träger der SPZ verpflichten sich, die Aufgaben unter Beachtung der Leitlinie der SPZ wahrzunehmen.

2. Kernaufgaben der SPZ

Die Erfüllung der Kernaufgaben, die sich außerhalb einer Regelfinanzierung durch die Sozialleistungsträger befinden, sind durch die SPZ im Rahmen der Förderung zu gewährleisten.

2.1 Kontakt und Treff

Die SPZ halten Kontakt- und Beratungsstellen vor, die auf die speziellen Bedürfnisse und Bedarfe, insbesondere von Menschen mit einer schweren psychischen Belastung, Erkrankung oder Behinderung, ausgerichtet sind.

Diese Anlaufstellen sollen:

- voraussetzungslose und inklusive Angebote zur Ermöglichung sozialer Kontakte und Freizeitgestaltung schaffen
- den Zugang zu weiterführenden Hilfsangeboten ermöglichen
- fachlich angeleitete Gruppen sowie zielgruppenspezifische und kultursensible Angebote vorhalten

2.2 Beratung und Begleitung

Die SPZ beraten und begleiten Menschen mit psychischen Belastungen, Erkrankungen oder Behinderungen sowie das soziale Umfeld der Betroffenen kontinuierlich und umfassend,

unabhängig von oder in Ergänzung zu einem noch nicht oder bereits festgestellten Hilfebedarf. Hierbei nehmen die SPZ eine Lotsenfunktion ein. Sie bieten Unterstützung bei der Organisation individuell notwendiger weiterführender Hilfen und ggf. Begleitung, beispielsweise die Kooperation mit der EUTB und der Beratung des Leistungsträgers nach §106 SGB IX. Die Beratung erfolgt ergebnisoffen sowie personenzentriert unter der Berücksichtigung der Selbstbestimmung und koordiniert zwischen individuellen Lebens- und Rechtslagen.

2.3 Netzwerk- und Sozialraumarbeit

Die SPZ schaffen durch gezielte Netzwerk- und Sozialraumarbeit die Voraussetzungen dafür, dass eine fallbezogene Netzwerkarbeit und die dafür notwendige Vernetzung von Leistungen gelingen.

Aufgabe der SPZ ist es, personenzentrierte Hilfen, ob professionell oder nicht-professionell, aus dem Sozialraum für Menschen mit psychischen Belastungen, Erkrankungen oder Behinderungen zu akquirieren und zu verknüpfen, um deren Teilhabemöglichkeiten im sozialen Umfeld zu fördern und zu unterstützen.

Neben Kooperationen mit psychiatrischen Leistungsanbietern, insbesondere den für die regionale Pflichtversorgung zuständigen Krankenhäusern und niedergelassenen Fachärzt*innen, sowie der Kommune sind soziale, kulturelle und wirtschaftliche Ressourcen (psychiatrisch und nicht-psychiatrisch) in der Gemeinde zu erschließen und einzubinden.

2.4 Peer-Support

Der Einsatz von Menschen mit Psychiatrieerfahrung im Rahmen des Peers-Supportes ist ein elementarer Bestandteil der SPZ-Arbeit.

Um Peer-Support als Kernaufgabe eines SPZ in die vorhandenen Strukturen einzubinden, müssen durch die SPZ entsprechende Konzeptionen entwickelt und umgesetzt werden. Nach dem Aufbau von Angebotsstrukturen ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den SPZ-Fachkräften, den Peer-Beratenden und einer ggf. vorhandenen Peer-Koordination im SPZ sicherzustellen.

Die Unterstützung von Selbsthilfeangeboten für Psychiatrieerfahrene und Angehörige sowie von externen Selbsthilfegruppen erfolgt seitens der SPZ u. a. durch die Bereitstellung von Räumen oder von personellen und finanziellen Ressourcen. Angebote durch Besucher*innen in den SPZ sind grundsätzlich vorzuhalten.

3 Institutionelle Voraussetzungen für die Förderung

3.1. Trägerschaft

Träger eines SPZ kann ein freigemeinnütziger oder öffentlicher Träger sein. Freigemeinnützige Träger müssen einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sein.

Der Träger soll Erfahrung in der Betreuung psychisch kranker und behinderter Menschen besitzen und in der Region, für die das SPZ beantragt wird, verankert sein. Soweit das in den SPZ-Leitlinie definierte Aufgaben- bzw. Leistungsspektrum des SPZ nicht von einem Träger vorgehalten werden kann, sind Kooperationsvereinbarungen zwischen verschiedenen Trägern zum Zwecke des gemeinsamen Betriebs eines SPZ zu treffen. Eine ausreichende Verzahnung der einzelnen Komponenten ist in diesem Fall durch geeignete Personaleinsatz-Konzepte, trägerübergreifende Vertretungsregelungen etc. sicherzustellen.

3.2. Erstförderung

Zum Zeitpunkt der Erstförderung müssen mindestens eine Kontakt- und Beratungsstelle sowie mindestens zwei zusätzliche Leistungen aus den Bereichen Rehabilitation und Teilhabe (Eingliederungshilfe) sowie Behandlung und Pflege durch den Träger oder einen 100% verbundenen Träger (z. B. Gesellschaft/Tochtergesellschaft/Verein) vorgehalten werden, davon mindestens eine aus dem Bereich der Eingliederungshilfe.

Darüber hinaus muss eine mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft und dem LVR abgestimmte Planung zum Ausbau zu einem bedarfsgerechten SPZ im Sinne der SPZ-Leitlinie vorgelegt werden. Struktur und Mitarbeitendenzahl müssen so ausgelegt sein, dass die Wahrnehmung einer umfassenden regionalen Versorgungsverantwortung möglich ist.

3.3. Versorgungsverantwortung

Die Träger der SPZ verpflichten sich gegenüber dem LVR, die Versorgungsverantwortung für ein definiertes Gebiet zu übernehmen. Das Versorgungsgebiet soll i. d. R. deckungsgleich mit dem Versorgungsgebiet bzw. einzelnen Versorgungssektoren des für die stationäre psychiatrische Pflichtversorgung zuständigen Krankenhauses und mit den regionalen Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Stadtbezirke etc.) sein.

Die Teilnahme an entscheidungsrelevanten Gremien der regionalen Versorgung (z. B. GPV) ist verpflichtend.

4 Umfang der Förderung

Der LVR fördert die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Kernaufgaben mit einem durch die politische Vertretung des LVR festgelegten indexbasierten Förderhöchstbetrages (Vorlage Nr. 14/3325; Faktor = Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr), bestehend aus einem Personalkostenbudget, einer Sachkosten- sowie einer Raumkostenpauschale.

Die Förderung eines SPZ mit dem Förderhöchstbetrag für eine Vollkraftstelle (VK) richtet sich nach der Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes. Bei Versorgungsgebieten zwischen 100.000 und 200.000 Einwohner*innen erfolgt die Förderung einer 1.0 VK. Versorgungsgebiete mit weniger als 100.000 Einwohner*innen werden mit einer 0.5 VK gefördert.

Erweiterte Förderung

Eine Förderung mit einer 1.5 VK ist möglich, wenn das Versorgungsgebiet des SPZ 200.000 bis 250.000 Einwohner*innen umfasst und eine ausreichende Wohnortnähe der Versorgung durch mindestens eine Außenstelle sichergestellt wird.

Bei Versorgungsgebieten zwischen 150.000 und 200.000 Einwohner*innen ist eine erweiterte Förderung in Ausnahmefällen möglich, wenn besondere regionale Strukturereignisse den Aufbau von Außenstellen erforderlich machen und eine entsprechende Feststellung im Rahmen der kommunalen Psychiatrieplanung getroffen wurde.

Wenn das Versorgungsgebiet des SPZ mehr als 250.000 Einwohner*innen umfasst und mindestens 2 Außenstellen vorgehalten werden, ist eine Förderung mit 2.0 VK möglich.

4.1. Personalkostenbudget

Das Personalkostenbudget umfasst sowohl Personal- als auch Personalnebenkosten (siehe „Merkblatt“). Es ist pauschal für Mitarbeitende einzusetzen und ermöglicht eine flexible Ausgestaltung der Personalstruktur im Hinblick auf die Erfüllung der Kernaufgaben. Die Anzahl der VK richtet sich nach dem jeweiligen Förderhöchstbetrag. Für den Förderhöchstbetrag einer 1.0 VK soll mindestens eine Vollzeitstelle (0.5 VK mindestens eine halbe Vollzeitstelle) durch entsprechendes Fachpersonal besetzt werden. Die tariflich vereinbarte Arbeitszeit einer Vollzeitstelle orientiert sich am TVöD.

Eine Aufteilung der VK auf mehrere Fachkräfte ist möglich. Über die Besetzung der geförderten VK hinaus können mit dem Budget weitere Mitarbeitende eingesetzt werden. Wird durch das geförderte Fachpersonal eine geringere regelmäßige Arbeitszeitleistung erbracht, wird der Förderhöchstbetrag entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gekürzt.

Im Falle einer nicht ganzjährigen Besetzung der geförderten Stelle vermindert sich der Förderhöchstbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

Das geförderte Fachpersonal muss für die Wahrnehmung der Kernaufgaben ausreichend qualifiziert sein und über einen entsprechenden akademischen Grad oder Abschluss verfügen.

Anerkennungsfähige Fachkräfte sind unter anderem:

- Psycholog*innen
- Pädagog*innen
- Sozialarbeiter*innen
- Sozialpädagoge*innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger*innen mit psychiatrischer Zusatzausbildung
- Heilerziehungspfleger*innen

Über die geförderte VK hinaus sind Aufwendungen für beispielsweise folgendes zusätzliches Personal zur Durchführung der Kernaufgaben anerkennungsfähig:

- Weitere Fachkräfte
- Peers mit entsprechender Qualifikation als EX-IN Genesungsbegleitung oder Peer-Counselor*in
- Studentische Hilfskräfte aus den entsprechenden sozialen Studiengängen
- Übungsleiter*innen oder andere ehrenamtlich Tätige
- Verwaltungskräfte (max. 5 Stunden/Woche)

4.2 Sachkostenpauschale

Der Förderhöchstbetrag beinhaltet neben dem Personalkostenbudget eine Sachkostenpauschale in Höhe von maximal 15%.

Sie umfasst:

- Qualifikationen, Supervisionen, Fort- und Weiterbildungen des geförderten Personals
- Geschäftskosten (Reise- und Fahrtkosten, Printmedien, Büroausstattung, Büromaterial, Porto, Kopierer)
- Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)
- IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten)
- Kosten im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für die Durchführung von Angeboten (Materialien, Lebensmittel etc.)

4.3 Raumkostenpauschale

Eine Raumkostenpauschale ist in Höhe von maximal 5.000 € im Jahr anerkennungsfähig.

5 Einzelbestimmungen zur Förderung der SPZ

Die Finanzierung ist pro SPZ auf einen Förderhöchstbetrag begrenzt, der im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen des LVR festgelegt wird. Die Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers. Der Antrag ist jährlich bis zum 30.11. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen und beinhaltet eine Vorkalkulation der für das Antragsjahr zu erwartenden Kosten.

Jeweils bis zum 31.03. werden ein Verwendungsnachweis und ein Jahresbericht für das zurückliegende Jahr vorgelegt. Die Arbeit der SPZ in Bezug auf die Durchführung der einzelnen Kernaufgaben ist hierin in geeigneter Form zu dokumentieren. Darüberhinausgehende Informationen werden dem LVR entsprechend dem vereinbarten Dokumentationsrahmen zugänglich gemacht. Die näheren Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Ein Anspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Grundsätzen besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

6 Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung

Die zielgerechte Aufgabenwahrnehmung und die Qualität der Arbeit ist durch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Rahmen eines internen Qualitätsmanagements auf Basis des „Verfahrens zur Qualitätsentwicklung der SPZ“ sicher zu stellen. Hierzu ist verpflichtend eine Zielvereinbarung zwischen den SPZ und dem LVR abzuschließen.

Die Zielvereinbarung und der „Katalog der Qualitätsmerkmale für die SPZ im Rheinland“ sind in Anlage Bestandteil der Förderrichtlinien. Um eine kultursensible Ausgestaltung der vier Kernaufgaben zu erreichen, ist eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) notwendig.

Die Zusammenarbeit ist durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Geschäftsleitungen der SPZ sowie der Geschäftsleitung der SPKoM einer Versorgungsregion zu schließen.

Die Kooperationsvereinbarungen haben mindestens zum Inhalt:

- Benennung der SPZ-Träger
- Art und Umfang der Zusammenarbeit (z. B. Steuerungsgruppe, Anzahl der Treffen, etc.)
- Ziele und Aufgaben
- Benennung von Ansprechpersonen für das Thema „Interkulturelle Öffnung“

7 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundsätze des LVR zur Förderung von SPZ gelten ab dem 01.01.2025.